

1  
2  
3  
4  
5  
6

**Brückenfinanzierung zur Überbrückungshilfe III**

**Fragen und Antworten zu inhaltlichen Angelegenheiten**

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Frage</b>   | <b>Antwort</b>  |
|-----------------|--|---|
| <b>1</b>        | <b>Antragstellung</b>  |   |
| 1.1             | Welche Unternehmen können einen Antrag stellen?  | Zuwendungsempfänger sind Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die seit dem 16.12.2020 von der Schließung infolge der Änderung der Corona Landesverordnung M-V betroffen sind. Dies betrifft insbesondere den stationären Einzelhandel, Friseure und Fahrschulen.  |
| 1.2             | Können verbundene Unternehmen einen Antrag stellen?  | Verbundene Unternehmen können für jedes Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern einen separaten Antrag stellen. Dabei können nur die eigenen Fixkosten geltend gemacht werden. Eine Antragstellung für ein anderes Unternehmen ist nicht möglich. In jedem Antrag ist anzugeben, welche verbundenen Unternehmen einen Antrag in welcher Höhe stellen. Darüber hinaus ist anzugeben, welches Unternehmen für den Verbund einen Antrag auf Überbrückungshilfe III stellt. |
| 1.3             | Können Unternehmen, die für die November- und Dezemberhilfen antragsberechtigt sind (oder diese bereits beantragt haben) einen Antrag auf Brückenfinanzierung stellen? | Nein. Unternehmen, die für die November- und Dezemberhilfen antragsberechtigt sind, sind von der Zuwendung ausgeschlossen.  |
| 1.4             | Wie lange muss das Unternehmen gegründet sein um einen Antrag stellen zu können?   | Unternehmen, die nach dem 30.04.2020 gegründet wurden, sind von der Zuwendung ausgeschlossen.   |
| 1.5             | Können öffentliche Unternehmen einen Antrag auf Zuwendung stellen?   | Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen, sofern die öffentliche Hand mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist. Von der Förderung ausgeschlossen sind zudem Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Zweckverbände von Kommunen.  |
| 1.6             | Sind bei der Antragstellung Umsatzgrenzen zu berücksichtigen?  | Ja. Unternehmen, die im Jahr 2020 mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben, sind nicht  |

|          |  |  |
|----------|--|--|
|          |  | antragsberechtigt.   |
| 1.7      | Bis wann können Anträge gestellt werden?   | Anträge können bis zum 28.02.2021 gestellt werden.   |
| 1.8      | Muss ein Antrag auf Überbrückungshilfe III bereits gestellt worden sein, bevor der Antrag auf Brückenfinanzierung bei der GSA gestellt wird? | Nein. Voraussetzung für die Antragstellung auf Brückenfinanzierung bei der GSA ist, dass bis spätestens 31. März 2021 ein Antrag auf Überbrückungshilfe III mindestens für den Zeitraum, für den die Brückenfinanzierung beantragt wird, gestellt wird. Dies ist im Antrag subventionserheblich zu erklären.   |
| <b>2</b> | <b>Fixkosten</b>   |  |
| 2.1      | Für welche Monate kann eine Brückenfinanzierung beantragt werden?  | Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die förderfähigen Fixkosten in den Monaten Januar und Februar 2021.   |
| 2.2      | In welcher Höhe sind die Fixkosten förderfähig?  | Die förderfähigen Fixkosten der Monate Januar und Februar 2021 sind zu 45 % förderfähig.   |
| 2.3      | Welche Fixkosten sind förderfähig?   | Förderfähige Fixkosten sind:<br>1. Mieten und Pachten für Grundstücke und Gebäude<br>2. Mieten für Fahrzeuge und Maschinen<br>3. Zinsaufwendungen<br>4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten<br>5. Instandhaltungs- und Wartungskosten<br>6. Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen<br>7. Grundsteuern<br>8. Lizenzgebühren<br>9. Versicherungen und Abonnements<br>10. Kosten für Steuerberater, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe III anfallen<br>11. Ausbildungsvergütungen |
| 2.4      | Werden Personalkosten bei den förderfähigen Fixkosten berücksichtigt?  | Sofern nicht alle Beschäftigten in Kurzarbeit sind, wird eine Personalkostenpauschale in Höhe von 20 % auf die Positionen 1-10 der unter 2.3 aufgeführten förderfähigen Fixkosten berücksichtigt.  |
| 2.5      | Dürfen private Lebenshaltungskosten des Antragstellers in die Fixkosten eingerechnet werden?   | Nein. Private Lebenshaltungskosten gehören nicht zu den förderfähigen Fixkosten.   |
| 2.6      | Wie hoch ist die maximale Fördersumme?   | Die rückzahlbare Zuwendung beträgt insgesamt maximal 200.000 Euro für die Monate Januar und Februar 2021.  |

|          |  |  |
|----------|--|--|
| <b>3</b> | <b>Rückzahlung</b>   |  |
| 3.1      | Wann hat die Rückzahlung der Zuwendung zu erfolgen?                                    | Die Rückzahlung der Zuwendung ist innerhalb von drei Tagen nach Mittelzufluss der Überbrückungshilfe III beim Zuwendungsempfänger (bzw. im Falle von verbundenen Unternehmen bei dem Unternehmen aus dem Verbund, das die Überbrückungshilfe III beantragt hat) in einer Summe fällig. |
| 3.2      | Wie erfolgt die Rückzahlung der Zuwendung?   | Der Antragsteller stimmt mit dem Antrag zu, dass das LFI die GSA darüber informiert, dass die Überbrückungshilfe III an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt wird. Die GSA wird dann den von ihr vorfinanzierten Betrag durch SEPA-Lastschrift beim Zuwendungsempfänger einziehen.       |
| 3.3      | Was passiert wenn der Antrag auf Überbrückungshilfe III des Bundes abgelehnt wird?     | Sofern der Antrag auf Überbrückungshilfe III abgelehnt wird, wird die Rückzahlung der Zuwendung sofort in einer Summe fällig.  |
| 3.4      | Was passiert, wenn die Überbrückungshilfe III nicht bis zum 31.03.2021 beantragt wird? | Sofern die Überbrückungshilfe III nicht bis zum 31.03.2021 beantragt wird, wird die Rückzahlung der Zuwendung zum 01.04.2021 in einer Summe fällig.  |